

2016/42/Stn

19. Dezember 2016

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Stellungnahme

Auf das Ersuchen des Amtsgerichts [...] in dem Rechtsstreit [...] gegen [...], Aktenzeichen [...], gibt die Clearingstelle EEG gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014¹, § 29a Abs. 1 VerfO² am 19. Dezember 2016 folgende Stellungnahme ab:

Der Grundversorger hat gegen den Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung der Entgelte (Grundpreis, Abrechnung, Messpreis, Wartungskosten) für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers, wenn und soweit die in Volleinspeisung betriebene Fotovoltaikanlage des Anlagenbetreibers keinen Strom bezieht.

I Verfahren

Das Amtsgericht [...] hat die Clearingstelle EEG durch Beschluss vom 20. Oktober 2016, eingegangen bei der Clearingstelle EEG am 28. Oktober 2016, zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 zu folgender Frage ersucht:

Hat der Grundversorger gegen den Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Zahlung der Entgelte (Grundpreis, Abrechnung, Messpreis, Wartungskosten) für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers, wenn und

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

soweit die in Volleinspeisung betriebene Fotovoltaikanlage des Anlagenbetreibers keinen Strom bezieht?

- 1 Die Clearingstelle EEG hat das Stellungnahmeverfahren durch Beschluss vom 4. November 2016 angenommen.
- 2 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 29a Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 VerfO mit ihrem Vorsitzenden Dr. Lovens sowie ihren Mitgliedern Dr. Mutlak und Dr. Winkler besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Mitglied Dr. Mutlak erstellt.
- 3 Die Clearingstelle EEG ist gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, § 5 Abs. 3 VerfO zur Abgabe einer Stellungnahme zu der vom Gericht gestellten Frage berufen, da die Frage die Anwendung einer der in § 81 Abs. 2 EEG 2014 genannten Rechtsvorschriften betrifft.

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

- 4 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakte ist die Clearingstelle EEG für die in dieser Stellungnahme zu begutachtende Frage von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 5 Zwischen dem Anlagenbetreiber (im Folgenden: Kläger) und dem Grundversorger (im Folgenden: Beklagte) ist streitig, ob die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Entgelten für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers hat, auch wenn und soweit die Fotovoltaikanlage des Klägers keinen Strom bezieht. Der zuständige Netzbetreiber ist als Streitverkündete auf Seiten der Beklagten dem Rechtsstreit beigetreten.
- 6 Der Kläger betreibt eine Fotovoltaikanlage in Volleinspeisung. Diese ist über einen Zweirichtungszähler mit dem Netz der Streitverkündeten verbunden. Spätestens seit dem Jahr 2012 handelt es sich dabei um einen elektronischen Zähler. Die Fotovoltaikanlage verfügt über einen Wechselrichter des Typs SolarMax 2000 C. Schriftliche Vertragswerke zwischen der Beklagten und dem Kläger bestehen nicht.
- 7 Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass die Anlage des Klägers bisher keinen Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen, sondern lediglich Strom eingespeist hat.

- 8 Bei den Entgelten, die die Streitverkündete der Beklagten berechnet und die die Beklagte dem Kläger weiter berechnen will, handelt es sich derzeit um folgende Entgelte:
- 30,18 € Grundpreis Netzentgelt für Standardlastprofil
 - 5,33 € Entgelt für Abrechnung
 - 2,59 € Entgelt für Messpreis Ablesung, Einbau und Betrieb
 - 7,27 € Wartungskosten Messstelle.
- 9 Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, Ansprüche gegen ihn geltend zu machen, solange keine Lieferung von Strom erfolgt.
- 10 Die Streitverkündete ist der Ansicht, dass ein Anspruch auf Zahlung der obengenannten Entgelte bestehe und dass ein Lieferverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommen sei, auch wenn kein Strombezug stattgefunden habe.

2.2 Würdigung

- 11 Die Beklagte hat gegen den Kläger keinen Anspruch auf Zahlung der Entgelte (Grundpreis, Abrechnung, Messpreis, Wartungskosten) für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers, wenn und soweit die in Volleinspeisung betriebene Fotovoltaikanlage des Klägers keinen Strom bezieht.
- 12 Ob zwischen den Parteien ein Versorgungsverhältnis im Sinne der StromGVV³ zustande gekommen ist, ist mangels Zuständigkeit nicht von der Clearingstelle EEG zu prüfen.
- 13 Die Clearingstelle EEG weist aber darauf hin, dass es zwar für das Zustandekommen eines Grundversorgungsvertrages und den damit einhergehenden Ansprüchen des Grundversorgers auf Entgelte nicht notwendig ist, dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird. Jedoch hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 2. Juli 2014 entschieden, dass ein Versorgungsvertrag nur dann konkludent zustande

³Stromgrundversorgungsverordnung v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten v. 19.02.2016 (BGBl. I S. 254), im Folgenden: StromGVV.

kommt, wenn aus dem Leitungsnetz tatsächlich Elektrizität, Gas, Wasser oder Fernwärme entnommen wird.⁴ Daraus folgt im Umkehrschluss, dass immer dann, wenn kein Strom entnommen wird, auch kein konkludenter Versorgungsvertrag zustande kommt.

- 14 Die Auffassung, dass in Fällen, in denen der Zähler keinen Strombezug anzeigt, auch kein Entnahmevertrag zustande kommt und folglich keine Grundgebühr anfällt, vertritt auch die Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer Stellungnahme vom 19. August 2014:

„In Fällen, in denen der Zähler keinen Strombezug anzeigt, kommt aus Sicht der Bundesnetzagentur auch kein Entnahmevertrag zustande. Denn die nach dem Gesetz erforderliche Entnahme von Strom kann in solchen Fällen nicht nachgewiesen werden.“⁵

- 15 Ebenfalls diese Auffassung vertritt die 2011 gemäß § 111 b EnWG⁶ vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als zentrale Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern eingerichtete Schlichtungsstelle Energie in ihrer Schlichtungsempfehlung Az. 4977/12⁷, wonach für den Fall, dass in vergleichbaren Fällen ein Zweirichtungszähler eingebaut wurde und dieser keinen Strombezug aufweist, auch keine Grundgebühr für den Bezugsstromzähler zu entrichten ist. Denn allein durch das Setzen eines Zweirichtungszählers entsteht bei nicht vorhandener Bezugsstromentnahme nicht konkludent ein Grundversorgungsverhältnis, für das die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber die entsprechenden Grundgebühren zu entrichten hat.

⁴BGH, Urt. v. 02.07.2014 – VIII ZR 316/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2600>, Leitsatz Nr. 1 und Rn. 10.

⁵BNetzA, Stellungnahme v. 19.08.2014 zum Strombezug von PV-Anlagen, abrufbar unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/Strombezug_von_PV-Anlagen/Strombezug_von_PV-Anlagen.node.html, zuletzt abgerufen am 01.12.2016.

⁶Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), im Folgenden: EnWG.

⁷Schlichtungsstelle Energie, Schlichtungsempfehlung v. 21.03.2013 – 4977/12, abrufbar unter <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/schlichtungsempfehlungen.html?file=files/sse/content/pdf/empfehlungen/21-03-2013-Empfehlung-zur-Abrechnung-der-Bezugsseite-bei-Zweirichtungszählern.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.12.2016.

16 Dafür spricht im Übrigen auch der Wortlaut von § 2 Abs. 2 StromGKV, der lautet:

„Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.“

17 Dies gilt ebenso für § 9 Abs. 3 Satz 1 des am 2. September 2016 in Kraft getretenen Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)⁸, das den Messstellenbetrieb auch für EEG-Anlagen regelt. Dieser lautet:

„Besteht kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer oder kein Vertrag nach Absatz 2, kommt ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer nach Absatz 1 Nummer 1 dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt.“

18 Sowohl in der StromGKV als auch im MsbG wird mithin deutlich, dass konkludente Stromlieferverträge immer nur dann angenommen werden, wenn eine Stromentnahme stattfindet, was vorliegend gerade nicht der Fall ist. Dem MsbG lassen sich keine Regelungen entnehmen, die die Fortgeltung des oben genannten BGH-Urteils einschränken würden.

19 Auch aus dem EEG ergibt sich keine Pflicht zur Kostentragung für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers, wenn kein Strombezug stattfindet. Denn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind gemäß EEG (§ 13 Abs. 1 EEG 2004, § 13 Abs. 1 EEG 2009, § 13 Abs. 1 EEG 2012, § 16 Abs. 1 EEG 2014) lediglich verpflichtet, die notwendigen Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen zu tragen.⁹ Nach Auf-

⁸Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), im Folgenden: MsbG.

⁹Dazu auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2/2>, Leitsatz Nr. 3, sowie *Clearingstelle EEG*, Empfehlung vom 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Abschnitt 3.3 2008/20 Abschnitt 4.6 und 4.7.

fassung der Clearingstelle EEG ist der Einbau eines Zweirichtungszählers – bzw. das Vorhalten eines Bezugszählers – nicht notwendig i. S. d. EEG, wenn kein Strombezug stattfindet bzw. stattfinden kann. Bei fehlendem Strombezug sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber demnach auch nicht verpflichtet, die Kosten für den nicht notwendigen Bezugszähler zu tragen.

- 20 § 16 Abs. 1 EEG 2014 gilt dabei auch nach Inkrafttreten des MsbG fort. Der Anwendungsbereich ist jedoch auf Messeinrichtungen i. S. v. § 2 Nr. 10 MsbG beschränkt, also auf konventionelle Messeinrichtungen, die nicht moderne Messeinrichtungen gemäß § 2 Nr. 15 MsbG sind.¹⁰ Vorliegend handelt es sich zwar um einen elektronischen Zähler, dieser wurde jedoch spätestens im Jahr 2012 eingebaut, so dass es sich nicht um eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2 Nr. 15 MsbG handeln kann, da diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht am Markt verfügbar waren.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Dr. Winkler

¹⁰Denn im MsbG gilt zwar grundsätzlich die Kostentragungspflicht für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber fort, die dort definierten sogenannten Preisobergrenzen (§§ 31, 32 MsbG) betreffen jedoch lediglich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen, nicht aber von konventionellen Messeinrichtungen, wie im vorliegenden Fall.